



## **Merkblatt Elternschaftsbeiträge (ab 1. Januar 2019)**

### **Wer erhält Elternschaftsbeiträge?**

Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen haben bei der Geburt eines Kindes gemäss dem Gesetz über Elternschaftsbeiträge (sGS 372.1) Anspruch auf Elternschaftsbeiträge, wenn sich wenigstens ein Elternteil persönlich der Pflege und Erziehung des Kindes widmet und der Lebensbedarf durch das Einkommen nicht gedeckt ist. Anspruchsberechtigt ist jener Elternteil, der das Kind hauptsächlich betreut.

### **Wie viel betragen die Elternschaftsbeiträge?**

Die Elternschaftsbeiträge werden individuell berechnet. Dabei werden die Kosten für Krankenkassen und Wohnungsmiete sowie das Einkommen und das Vermögen angerechnet. Berücksichtigt werden der Lebensbedarf und das Einkommen des anspruchsberechtigten Elternteils und der Person, mit der eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft besteht bzw. der zusammenlebenden Eltern.

### **Wie lange werden die Elternschaftsbeiträge ausbezahlt?**

Der anspruchsberechtigte Elternteil erhält die Beiträge für die ersten sechs Monate nach der Geburt eines Kindes. In Härtefällen können die Beiträge für den Monat vor und für höchstens ein Jahr nach der Geburt ausgerichtet werden.

Der Wohnsitzgemeinde steht es frei, Eltern zur Verhinderung einer Notlage über die Beitragsdauer hinaus bis zur Schulpflicht des Kindes mit weiteren Beiträgen zu unterstützen. Auskunft darüber erteilt die zuständige Stelle des Wohnorts.

### **Wo und wann werden Elternschaftsbeiträge beantragt?**

Die Wohnsitzgemeinde nimmt den Antrag entgegen. In der Stadt St.Gallen kann der Antrag im Rathaus, AHV-Zweigstelle, Poststrasse 28, 9001 St.Gallen gestellt werden. Die Anmeldung kann vor der Geburt oder so rasch als möglich nach der Geburt eines Kindes erfolgen. Beim ersten Geburtstag des Kindes erlischt der Anspruch.

### **Müssen die Elternschaftsbeiträge zurückbezahlt werden?**

Nein, die Elternschaftsbeiträge müssen nicht zurückbezahlt werden.



## Wer hat keinen Anspruch auf Elternschaftsbeiträge?

Nicht anspruchsberechtigt sind Eltern, die

- bei der Geburt des Kindes den Wohnsitz nicht im Kanton St.Gallen hatten oder
- Sozialhilfeleistungen beziehen oder
- erforderliche Auskünfte vorenthalten.

## Was bedeutet die Neuregelung ab 1. Januar 2018 betreffend Anspruchsberechtigung und Höhe der Beiträge?

An der Berechnungsgrundlage und somit der Höhe der Beiträge ändert sich nichts. Ab dem Jahr 2018 entfällt jedoch der Anspruch von Sozialhilfebeziehenden auf Elternschaftsbeiträge. Wenn ein Kind im Jahr 2018 auf die Welt kommt, besteht somit kein Anspruch mehr, ausser die Wohnsitzgemeinde leiste einen freiwilligen Beitrag. Besondere situationsbedingte Leistungen werden im Rahmen der Sozialhilfe berücksichtigt, soweit diese notwendig sind. Werden die Beiträge bereits im Jahr 2017 zugesprochen, muss vermerkt sein, falls der Anspruch per 1. Januar 2018 endet. Im Zweifelsfall gilt das zum Zeitpunkt der Gesuchsbeurteilung geltende Recht.

## Weitere Informationen sind bei folgenden Stellen erhältlich:

- Kantonale Schwangerschaftsberatungsstellen gemäss Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen
  - St.Gallen: Tel. 071 222 88 11
  - Wattwil: Tel. 071 988 56 11
  - Sargans: Tel. 081 710 65 85
  - Rapperswil-Jona: Tel. 055 225 74 30
- Sozialämter der Wohnsitzgemeinden
- AHV-Zweigstelle der Stadt St.Gallen, Poststrasse 28, 9001 St.Gallen
- Öffentliche, private und kirchliche Sozialberatungsinstitutionen
- Amt für Soziales, Spisergasse 41, 9001 St.Gallen

St.Gallen, Januar 2019